

30 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 6. Feber 1968, betreffend ein Bundesgesetz über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken

Vorliegender Gesetzesbeschuß des Nationalrates hat grundsätzliche Bestimmungen im Sinne des Art. 12. Abs. 1 Z. 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, und die erforderlichen zivilrechtlichen Bestimmungen zum Gegenstand.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat den gegenständlichen Gesetzesbeschuß des Nationalrates in seiner Sitzung vom 13. Feber 1968 einer Vorberatung unterzogen und einstimmig beschlossen, gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 6. Feber 1968, betreffend ein Bundesgesetz über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 13. Feber 1968

S t e i n b ö c k
Berichterstatter

R ö m e r
Clemann